Förderverein Freunde des Freiherr-vom-Stein-Gymnasiums Berlin-Spandau e.V.

Satzung

Neu gefasst auf der Mitgliederversammlung am 26.02.2015

Stand 15.07.2015 Seite 1 von 7

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- Der Verein trägt den Namen "Förderverein Freunde des Freiherr-vom-Stein-Gymnasiums Berlin-Spandau e.V." und ist im Vereinsregister unter der Nummer VR 6429 B beim Amtsgericht Charlottenburg eingetragen.
- 2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin
- 3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziel und Zweck des Vereins

- 1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung und die Förderung der Jugendhilfe. Ein weiterer Zweck ist die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen i. S. v. § 53 AO.
- 2. Der Zweck wird insbesondere erfüllt durch
 - a) ideelle und materielle Unterstützung des Freiherr-vom-Stein-Gymnasiums Berlin-Spandau (§ 58 Nr. 1 AO)
 - Beschaffung von Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterial sowie Ausstattungsgegenständen einschließlich Wartung und Pflege
 - c) Ausstattung des Computerbereiches
 - d) Beschaffung von Auszeichnungen und Preisen für schulische Wettbewerbe
 - e) Unterstützung bei der Herausgabe einer Zeitung an der Schule (z.B.: Schülerzeitung, Elternblatt, Fördervereinsrundbrief)
 - f) Außendarstellung der Schule
 - g) Durchführung und Mitgestaltung von Schulveranstaltungen
 - h) Unterstützung und Mitgestaltung von Arbeitsgemeinschaften
 - Unterstützung des internationalen Schüleraustausches und von Besuchsprogrammen
 - j) Unterstützung von Klassen-, Kurs- und Gruppenfahrten
 - k) Unterstützung einzelner Schüler/innen oder Gruppen
 - I) Gestaltung des Außengeländes
 - m) Beschaffung von Spielgeräten
 - n) die finanzielle und ideelle Unterstützung hilfsbedürftiger Personen bei der Teilnahme an schulischen Maßnahmen oder bei schulbegleitenden Bildungsangeboten, soweit nicht staatliche Mittel beansprucht werden können.
 - o) Unterstützung von Projekten bei Notlagen im In- und Ausland
 - p) Unterstützung von Projekten in Entwicklungsländern

Stand 15.07.2015 Seite 2 von 7

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mittel zum Erreichen dieser Zwecke werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen aufgebracht. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich und unentgeltlich aus.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1. Mitglieder des Vereins können natürliche Personen ab 16 Jahren sowie juristische Personen oder Personenvereinigungen werden, die die Ziele des Fördervereins unterstützen.
- 2. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen und sind von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen. Sie sind von der Beitragszahlung befreit und haben Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.
- 3. Die Mitgliedschaft im Verein wird erworben durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag gegenüber dem Vorstand und bedarf dessen Zustimmung. Eine Ablehnung des Antrags braucht nicht begründet zu werden. Bei nicht volljährigen Antragstellern ist die schriftliche Zustimmung der sorgeberechtigten Personen auf dem Antragsformular erforderlich.
- 4. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt, der vom Mitglied jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann;
 - b) Tod des Mitglieds oder Auflösung der juristischen Person;
 - c) Ausschluss aus wichtigem Grund. Der Vorstand beantragt den Ausschluss. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied einen schweren Verstoß gegen den Zweck des Vereins begeht, dessen Ansehen schädigt oder mit der Zahlung von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Vor einer Entscheidung ist der/dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Der Antrag auf Ausschluss ist mit einer Begründung versehen dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann über den Ausschluss mit einfacher Mehrheit.
- 5. Im Falle des Ausscheidens besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des entrichteten Jahresbeitrages.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- 1. die Mitgliederversammlung
- 2. der Vorstand
- 3. der Beirat

Stand 15.07.2015 Seite 3 von 7

§ 6 Die Mitgliederversammlung

- 1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung, die jährlich durchzuführen ist.
 - a) Die Einladung erhalten die Mitglieder schriftlich oder in Textform zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung.
 - b) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
 - c) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich beantragt.
- 2. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet.
 - a) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nicht anderes bestimmt.
 - b) Gewählt wird in offener Abstimmung. Wird von einem Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die geheime Wahl verlangt, muss die Abstimmung geheim erfolgen.
 - c) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Kann die Stimme nicht persönlich abgegeben werden, ist die Vertretung eines Mitglieds durch ein anderes mittels schriftlicher Vollmacht zulässig.
 - d) Werden auf einer Mitgliederversammlung Dringlichkeitsanträge gestellt, beschließt die Versammlung zunächst mit Zwei-Drittel-Mehrheit über die Dringlichkeit. Bei Bestätigung der Dringlichkeit kann über den Antrag in der Versammlung beraten und beschlossen werden. Dringlichkeitsanträge auf Abänderung der Satzung sind nicht zulässig.
 - e) Für Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang keine der kandidierenden Personen die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, welche die höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Gewählt ist dann die Person, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Eine Blockwahl ist möglich.
 - f) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
- 3. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstands und der Kassenprüfung
 - b) Entlastung des Vorstands
 - c) Wahl des Vorstands
 - d) Bestätigung der Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - e) Bestätigung der vom Vorstand bestellten Beisitzer/innen
 - f) Festsetzung der Mindesthöhe des Mitgliedsbeitrags
 - g) Beratung über die geplante Verwendung der Mittel
 - h) Entscheidung über gestellte Anträge
 - i) Änderung der Satzung (Ausnahme § 10 Abs.3)
 - j) Auflösung des Vereins

k)

 Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Protokollführung zu unterschreiben und von der Versammlungsleitung gegenzuzeichnen ist.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins setzt sich wie folgt zusammen:

a) Vorsitzende/r
 b) Stellvertretende/r Vorsitzende/r
 c) Schatzmeister/in
 d) Schriftführer/in
 (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
 (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
 (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)

- e) Beisitzer, die bei Bedarf berufen werden können (erweiterter Vorstand gemäß §7 Abs. 7)
- 2. Jeweils 2 Mitglieder des Vorstands im Sinne des § 26 BGB vertreten den Verein gemeinsam.
- 3. Die einzelnen Mitglieder des Vorstands (gem. §26 BGB) werden aus der Mitte der Mitglieder jeweils für zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen.
- 4. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte einschließlich der Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel. Zur Festlegung seiner Arbeitsweise kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben.
- 5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder an der Sitzung teilnimmt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden, ersatzweise der/des stellvertretenden Vorsitzenden. Von den Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen.
- 6. Beschlüsse können auch in Textform im Umlaufverfahren gefasst werden.
- 7. Die Beisitzer/innen (erweiterter Vorstand) werden vom Vorstand oder von der Mitgliederversammlung vorgeschlagen und von der nächsten Mitgliederversammlung für 1 Jahr gewählt.
- 8. Die Beisitzer/innen werden vom Vorstand mit Aufgaben betraut. Sie sind zu den Sitzungen des erweiterten Vorstands einzuladen und können an ihnen mit beratender Stimme teilnehmen.

Stand 15.07.2015 Seite 5 von 7

§ 8 Der Beirat

1. Der Beirat besteht aus 10 Mitgliedern, die wie folgt berufen werden:

Die Mitglieder des Fördervereins am Freiherr-vom-Stein-Gymnasium berufen aus ihrer Mitte 2 Delegierte.

Die Mitglieder der Gesamtelternvertretung am Freiherr-vom-Stein-Gymnasium berufen aus ihrer Mitte 4 Delegierte.

Die Mitglieder der Gesamtschülervertretung am Freiherr-vom-Stein-Gymnasium berufen aus ihrer Mitte 2 Delegierte.

Die Mitglieder der Gesamtkonferenz am Freiherr-vom-Stein-Gymnasium berufen aus ihrer Mitte 2 Delegierte.

Unabhängig hiervon ist der Beirat jedoch mit 8 der vorgesehenen Mitglieder konstituiert.

- Die Amtsperiode der Beiratsmitglieder beträgt 2 Jahre. Sie endet automatisch mit dem Ausscheiden des Schülers aus der Gesamtschülervertretung (GSV), bei Eltern aus der Gesamtelternvertretung (GEV) sowie bei Lehrern aus der Gesamtkonferenz (GK) des Freiherr-vom-Stein-Gymnasiums. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 3. Der Beirat hat beratende Funktion. Bei einzelnen Förderprojekten über 1.000 EUR ist seine Zustimmung erforderlich. Der Beirat schlägt der Mitgliederversammlung Mitglieder des Fördervereins zur Wahl eines Vorstandes vor. Er benennt 2 Kassenprüfer/innen aus seiner Mitte für jeweils 1 Jahr. Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Mitglieder. Beiratsbeschlüsse sind nur gültig, wenn an ihnen mindestens 4 Mitglieder mitgewirkt haben.
- 4. Zu den Mitgliederversammlungen l\u00e4dt der Vorstand den Beirat schriftlich oder in Textform zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung ein. Des Weiteren muss der Vorstand eine Beiratssitzung einberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Beirats beantragt wird.

§ 9 Kassenprüfer/innen

- Die Kasse und die Rechnungslegung des Vereins werden mindestens einmal im Jahr von zwei Beiratsmitgliedern geprüft, die der Beirat aus seiner Mitte für jeweils 1 Jahr benennt. Die Kassenprüfer/innen dürfen weder Mitglieder des Vorstands noch Angestellte des Vereins sein.
- 2. Sie erstatten in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung.

§ 10 Satzungsänderungen

- 1. Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt ist.
- 2. Eine Satzungsänderung bedarf einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 3. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung aufgrund einer Auflage des Finanzamts oder des Registergerichts können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

Stand 15.07.2015 Seite 6 von 7

§ 11 Auflösung

- 1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Bildung und Erziehung und der Jugendhilfe.

§ 12 Gerichtsstand und Inkrafttreten

- 1. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Berlin.
- 2. Die Satzung ist am 02.07.1980 errichtet worden. Sie wurde am 06.11.1991 und am 15.12.2004 revidiert. Die Satzung wurde am 26.02.2015 neu gefasst.

Berlin, den 15. Juli 2015	
Catrin Hager (Vorsitzende)	Nicole Westermann (Schriftführerin)

Stand 15.07.2015 Seite 7 von 7